

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 6 (1908)

Heft: 8

Vereinsnachrichten: Protokoll der VII. Hauptversammlung vom 17. Mai 1908 im Grossratssal in St. Gallen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift des Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4.—

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:

J. Stambach, Winterthur.

Expedition:

Geschwister Ziegler, Winterthur

Krankenkasse.

Versammlung des Schweiz. Technikerverbandes

👉 Sonntag den 16. August in der „Linde“ in Baden. ↖
Traktandum: Gründung einer Krankenkasse s. S. 134.

Protokoll

der VII. Hauptversammlung vom 17. Mai 1908 im Großratssaal in St. Gallen.

Vorsitzender: *M. Ehrensberger, Bundesbahngeometer.*

1. Eröffnung der Versammlung um 1/21 Uhr.

Der Vorsitzende entbietet den Anwesenden namens des Zentralvorstandes und der Kollegen auf dem Platze St. Gallen freundlichen Gruß und herzlichen Willkomm.

Im besondern hat derselbe die hohe Ehre, in der Mitte der Versammelten zu begrüßen: Herrn Landammann und Nationalrat Scherrer als Vertreter der Regierung von St. Gallen, Herrn Gemeinderat Ingenieur Müller als Vertreter des Gemeinderates der Stadt St. Gallen. Außerdem heißt der Vorsitzende speziell willkommen Herrn Kulturingenieur Schuler, der in so zuvorkommender Weise die Übernahme eines Vortrages am heutigen Tage zugesichert hatte, die Delegierten des waadtländischen Geometervereins, sowie die Vertreter der Presse und derjenigen Firmen, welche im Korridor des Regierungsgebäudes eine kleine Ausstellung arrangiert haben.

Die Gründe, welche die Anwesenden in so großer Zahl aufmarschieren ließen, führt der Redner weiter aus, dürfen wohl hauptsächlich darin zu suchen sein, daß die Verhandlungsgegenstände ein lebhaftes allgemeines Interesse erweckt haben und daß ferner die außerordentlich wichtigen derzeitigen Vereinsmaßnahmen allseitig in richtigem Maße eingeschätzt worden sind. Daneben wird unzweifelhaft die rege Teilnahme dem Wunsche vieler zu verdanken sein, die bekannten lieben Kollegen wieder einmal begrüßen zu können und mit den noch Unbekannten neue Freundschaftsbande zu knüpfen.

Hieran anschließend gedenkt der Vorsitzende der im verflossenen Vereinsjahre verstorbenen Mitglieder:

Ferdinand Stocker in Luzern
Theodor Mathys „ Bern
Karl Surber „ Zollikon
Abel Maye „ Chamoson.

Zum ehrenden Andenken an die geschiedenen Freunde erheben sich die Versammelten von ihren Sitzen.

In seinen weiteren Ausführungen gedenkt der Vorsitzende des wichtigen Ereignisses vom 20. März des laufenden Jahres, an dem das neue schweizerische Zivilrecht Gesetzeskraft erlangt hat. Die Geometer haben an diesem Zivilgesetz hauptsächlich ein großes Interesse, weil der vierte Teil, das Sachenrecht, als Grundlage zum öffentlichen Grundbuch die allgemeine Landesvermessung vorsieht.

In die schwierige und sehr zeitraubende Arbeit, welche die Aufstellung eines einheitlichen schweizerischen Zivilgesetzes und die Durchberatung desselben verursachte, haben sich hauptsächlich drei Männer opferfreudig geteilt. Es sind das Herr Bundespräsident Brenner, unter dessen Leitung der erste Departemental-Entwurf ausgearbeitet worden ist, Herr Nationalrat Prof. Dr. Huber in Bern, der eigentliche Schöpfer des unsterblichen Werkes und Herr Ständerat Dr. Hoffmann in St. Gallen, dessen klare Voten als Kommissionspräsident im Ständerate von vollständiger Beherrschung des umfangreichen Stoffes zeugen. Zum Zeichen der Hochachtung und des Dankes gegenüber den genannten Herren erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Die Durchführung der allgemeinen Grundbuchvermessung, so wird im Eröffnungswort weiter betont, ist wohl geeignet, unsere Hoffnungen auf Besserstellung des Geometerberufes neu zu beleben.

Allein, wenn man sich die Hoffnungen und Wünsche genauer besieht, so kommt man gar bald zur Überzeugung, daß derselben so viele sind, daß angenommen werden kann, es werden kaum alle in Erfüllung gehen. Wir sehen uns also vor die in der Praxis fast täglich vorkommende Aufgabe gestellt: Maß und Toleranz innezuhalten auch in unseren Hoffnungen und Wünschen!

Indem der Vorsitzende noch bittet, die Diskussion bei den Verhandlungen möglichst kurz zu fassen, erklärt er die VII. Hauptversammlung für eröffnet und verliest zwei eingegangene Entschuldigungstelegramme der Herren Delessert, Genf und Graf, Uznach.

Als Stimmenzähler werden sodann gewählt die Herren Lutz und Savary.

2. Protokollabnahme der VI. Hauptversammlung vom 2. Juni 1907 in Schaffhausen.

Dieses Protokoll ist im Vereinsorgan gedruckt erschienen und es wird daher vom Verlesen Umgang genommen. Auf Antrag des Herrn Stadtgeometer Hafner wird das Protokoll genehmigt und verdankt.

3. Abnahme des Jahresberichtes pro 1907.

Derselbe ist gedruckt erschienen und gibt zu keiner Diskussion Anlaß. Der Jahresbericht wird auf Antrag von Herrn Bühlmann genehmigt.

4. Abnahme der Jahresrechnung pro 1907, Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1908.

Der Referent, Herr Kassier Stohler, verliest die Hauptergebnisse der im Drucke erschienen Jahresrechnung. Darnach betragen:

I. Die Einnahmen:

Abonnements- und Mitgliederbeiträge etc. Fr. 4661.01

II. Die Ausgaben:

1. Vorstand und Kommission	Fr. 623.66
2. Redaktion und Zeitschrift	„ 1220.—
3. Bureauartikel, Bibliothek u. Mobiliar	„ 621.20
	<hr/>
	Übertrag Fr. 2464.86

	Übertrag Fr. 2464.86
4. Kranzspenden	" 67.—
5. Kapitalanlagen	" 2011.05
6. Beitrag an das Festdefizit der VI. Hauptversammlung	<u>" 118.10</u>
Total wie oben	Fr. 4661.01
Das Reinvermögen beträgt am 31. Dez. 1907	Fr. 1188.64
Dasselbe betrug am 31. Dez. 1906	" 968.05
Daher beträgt die Vermögenszunahme . . .	Fr. 220.59

Gemäß dem Antrage der Rechnungsrevisoren wird die Jahresrechnung genehmigt.

Der weitere Antrag der Rechnungsrevisoren, die Ausgaben für Blumenspenden bei Traueranlässen seien künftig auf höchstens Fr. 20.— für jeden einzelnen Fall festzusetzen, wird mit der vom Vorstande beantragten Abänderung, welche besagt, daß die Ausgaben Fr. 20.— bis 30.— betragen dürfen, zum Beschlusse erhoben.

Als Jahresbeitrag pro 1908 wird der bisherige Betrag von Fr. 10.— festgesetzt.

5. Vortrag von Herrn Kulturingenieur Schuler:
„Die kulturtechnischen Arbeiten im Kanton St. Gallen in den letzten 25 Jahren.“

Dieser sehr interessante einstündige Vortrag, welcher in chronologischer Reihenfolge die kulturellen Unternehmungen im Kanton St. Gallen beleuchtete, erntete den lebhaftesten allgemeinen Beifall der Versammlung. Es wäre fehlerhaft, wollte man Bruchstücke aus dem logisch aufgebauten Vortrage hier anführen, da es fast nicht zu vermeiden wäre, daß das Ganze an seiner Klarheit einzubüßen würde. Es sei daher hier auf den, dank der Freundlichkeit des Herrn Referenten, in unserer Zeitschrift im Drucke erschienenen Vortrag hingewiesen. Als Beilage zu seinem Referat stellte Herr Schuler den Teilnehmern die von ihm verfaßte Schrift: „Bericht über die kulturtechnischen Arbeiten im Kanton St. Gallen in den Jahren 1884 bis und mit 1906“ zur Verfügung.

Für alle die nicht zu unterschätzenden Darbietungen des Vortragenden, dankte ihm der Vorsitzende im Namen der Versammlung. Die Diskussion wurde nicht benutzt.

6. Mitteilungen über das weitere Vorgehen in Sachen Schweizerisches Zivilgesetz:

a) Allgemeine Übersicht.

Referent Ehrensberger erinnert daran, daß z. Z. unserer Verhandlungen in Schaffhausen das nunmehr zu Gesetz bestehende Zivilgesetzbuch noch im Stadium der Beratungen im Schoße unserer eidgenössischen Räte lag. Die Situation war damals von unserm Standpunkte aus betrachtet insofern eine kritische, weil der Ständerat der Ansicht zuneigen wollte, daß neben den Waldungen, Mösern und Allmenden von beträchtlicher Ausdehnung auch alle diejenigen Grundstücke von der Grundbuchvermessung ausgeschlossen werden sollen, deren Wert die Kosten der Vermessung nicht rechtfertigen.

Referent hatte damals Gelegenheit, an kompetenter Stelle seinen Einfluß gegen die bezeichnete Ausschließung minderwertiger Grundstücke geltend zu machen, indem er treffend hervorhob, daß allgemein die Grenzen dieser Grundstücke auch wieder die Grenzen von teurerem Grund und Boden bilden und daß es namentlich in Gegenden mit starker Parzellierung eigentlich die Preisgabe des Vermessungsgrundsatzes bedeutete, wenn die Textfassung des Ständerates akzeptiert würde. Zur Genugtuung des Referenten und wohl aller Geometer, drang dann in den nachfolgenden Beratungen die nationalrätliche Fassung durch, welche von der erwähnten Ausschließung nichts enthält.

In den weiteren Ausführungen des Referenten wird hingewiesen auf das im Zivilgesetz niedergelegte Zwangsenteignungsrecht bei Güterzusammenlegungen (Art. 703), welches namentlich in Kantonen, wo bezügliche Gesetzesbestimmungen noch fehlen, seine segenbringende Wirkung haben wird.

Die Bestimmung der Grundbuchvermessung ist enthalten im Art. 950, welche lautet:

„Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke erfolgt auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht.“

„Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Pläne anzulegen sind.“

Von weiterem Interesse sind für die Geometer ferner die Artikel 38—43 des Schlußtitels: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen, welche der Redner vollständig vorlas, auf die aber hier nur verwiesen sein soll.

Mit Recht wird weiter hervorgehoben, daß für die Berufsorganisation ein Mitwirkungs- und Mitspracherecht bei Aufstellung der eidgen. Verordnungen zu den genannten wichtigen fünf Artikeln von allergrößter Bedeutung sein würde. Der Vorstand glaubte daher nicht unterlassen zu dürfen, unter Bezugnahme auf die der Schaffhauser Resolution am 18. Juni 1907 gewordene Antwort durch das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement, den damals angefügten Wunsch, es möchte der Geometerschaft Gelegenheit gegeben werden, ihre Erfahrungen und Ansichten anbringen zu können, neuerdings dem genannten Departement vorzutragen.

b. Antrag der Sektion Aargau-Solothurn-Basel.

Den Ausführungen des Referenten Ehrenberger ist zu entnehmen, daß der Vorstand von sich aus gewillt und vom Bestreben beseelt ist, an das große Material heranzutreten und aller Voraussicht nach, ähnlich wie in früheren Fällen, allen übrigen Schritten vorgängig, den Weg des konferenziellen Verkehrs betreten wird.

Darauf ist eventuell in Aussicht genommen, die Grundsätze aufzustellen, die der Vorstand sowohl über die Anlegung, als auch über die Fortschreibung der Vermessungswerke in den eidg. Verordnung, bezw. eidgen. Instruktion über die Erstellung und Erhaltung der Grunübchtpläne niedergelegt wissen möchte, um sodann das Material den Sektionen zur Diskussion zur Verfügung zu stellen.

Der Referent erwähnt, daß bei dieser Arbeit, welche eine sorgfältige Sichtung notwendig macht, die Erfahrungen aller Kollegen sollten gesammelt werden können, da sie sehr wünschenswerte Belege zur Aufstellung der Prinzipien bilden. Der Vorstand würde daher jedem einzelnen dankbar sein, wenn er seine Ansichten seinerzeit ohne weiteres dem Bureau zur Verfügung stellt. Ein nennenswerter Erfolg kann nur dann erwartet werden, wenn die Berufsorganisation nicht nur emsige, sondern wirklich praktisch vorzügliche Arbeit leistet. Aus diesem Grund ist der Vorstand der Sektion Aargau-Solothurn-Basel nur dankbar, daß sie hier anregend aufgetreten ist. Ihr Antrag deckt sich im allgemeinen mit dem vom Vorstand in Aussicht genommenen weiteren Vorgehen; derselbe möchte sich nur in der Art der Durchführung volle Freiheit geben lassen.

Der Vorstand unterbreitet und empfiehlt daher der Versammlung folgenden Antrag zur Annahme:

„Es möge auf die durch Einführung des eidgen. Zivilgesetzbuches notwendig werdenden einheitlichen Verordnungen über die Katastervermessungen und deren geometrische Nachführung eine Kommission bestellt werden, welche die bezüglichen Methoden in der Schweiz und im Auslande einem eingehenden Studium unterwirft und die eventuellen Anträge dem Zentralverein zu Handen der bundesrätlichen Kommission zur Kenntnis bringt. Die Erweiterung des Vorstandes zur Behandlung der Angelegenheit wird dem Zentralvorstande freigegeben.“

In der Diskussion will Kulturingenieur Kaufmann den Antrag des Vorstandes in der Weise ergänzt wissen, daß zu Handen der eidg. Behörden das Ansuchen gestellt werde, es solle die fragliche Verordnung möglichst rasch in Kraft erklärt werden, damit auf dieser Grundlage für das weitere Vorgehen, auf welche man in allen Kantonen, speziell im Kanton Luzern, jetzt schon wartet, nicht mehr zu lange gewartet werden müsse. Keller unterstützt diesen Ergänzungsantrag und verspricht sich um so sicherem Erfolg, weil der Bundesrat die Befugnis hat, einzelne Bestimmungen des Zivilgesetzes vor dem Jahre 1912 in Kraft zu setzen.

Nachdem Präsident Ehrensberger sich gegen den Antrag Kaufmann gewendet, indem er sich besseren Erfolg verspricht, wenn in einer Konferenz der Ergänzungsantrag zum Ausdrucke gebracht werde, zieht Kaufmann seinen Antrag zurück, in der Annahme, daß der Vorstand alle Schritte zur Förderung der Verordnungen tun werde.

Der Antrag des Vorstandes wird mit Einstimmigkeit angenommen.

7. Antrag der Schulkommission betreffend die Motion Sutter:
Verlegung der Geometerschule ans Polytechnikum und die Einführung von Staatsexamen.

Präsident Ehrensberger referiert über dieses Traktandum. Unter Bezugnahme auf den vor Jahresfrist vom Vorstande erstatteten Zwischenbericht, welcher in der Meinung erfolgt war, daß für die heutige Tagung in Sachen der Motion Sutter ein definitiver Antrag gestellt werden könne, teilt der Referent mit, daß der Vorstand die Verhältnisse gemeinsam mit 10 weiteren Fachmännern aus der

Mitte des Vereins geprüft habe und zu folgendem Resultat gelangt sei: Eine Verbesserung der allgemeinen Bildung müsse als notwendig bezeichnet und daher angestrebt werden. Allein im Hinblick auf die heute noch obschwebenden Verordnungen zum schweizerischen Zivilgesetz und speziell die dabei bestehende Unsicherheit in der künftigen Bemessung und Bewertung der Berufsverhältnisse wäre die Proponierung positiver Vorschläge ein Schritt ins Unklare. Angesichts dieser Umstände sind wir nur in der Lage, den durch die Verhältnisse bedingten Umgestaltungsprozeß fördern zu helfen. In demselben Sinne haben sich auch die Herren Kollegen des waadtländischen Geometervereins ausgesprochen. Demgemäß erstattet die 17gliedrige Kommission der Versammlung einstimmig folgenden ganz allgemein gehaltenen, unsere Wünsche summarisch in sich fassenden Bericht und Beschlussesantrag:

„Im gegenwärtigen Moment, in welchem die Vorbereitungen zur praktischen Anwendung und Durchführung des schweizerischen Zivilgesetzes getroffen werden, welches mit dem vorgesehenen Grundbuch und der demselben zugrunde liegenden eidgenössischen Grundbuchvermessung die Hoffnung der schweizerischen Geometerschaft auf soziale Besserstellung des Berufsstandes neu beleben lässt, ist wohl auch die Frage nach der Ausbildung des zukünftigen schweizerischen Geometers höchst aktuell.“

In unserem Fall handelt es sich bei der Bemessung des Bildungsgrades zunächst darum, die ganz verschiedenen Anforderungen an das Bildungsniveau des Fachpersonals in den verschiedenen Kantonen zu sichten und unter den neuen „eidgenössischen Hut“ zu verbringen.

Bei dieser Vereinheitlichung der Vorschriften in der Ausbildung des schweizerischen Geometers werden einerseits die technischen Anforderungen maßgebend sein, die an ein tüchtiges Personal gestellt werden müssen, anderseits wird man sich fragen, welche allgemeinen Kenntnisse sind von unserem Berufsmann zu verlangen, damit die zukünftige Berufsausbildung ein abgeschlossenes Fachstudium bedeute.

Die technische Ausbildung des zukünftigen schweizerischen Geometers, die wohl nicht unter das Niveau in den Anforderungen an den heutigen Konkordatsgeometer zurück sinken wird, ist, ob schon an sich durchaus von höchster Bedeutung, im Moment nicht direkt mit der uns vorgelegten Frage im Zusammenhang.

Die Behandlung der Frage des Maßes der allgemeinen Ausbildung des Geometers hat berufliches und öffentliches Interesse.

Es werden die Wünsche des einzelnen Geometers, gegebenenfalls der Geometerschaft im allgemeinen, gegenübergestellt sein den Anforderungen, welche die Öffentlichkeit an das Fachpersonal stellt. Es liegt deshalb nahe, daß auch in Zukunft die Elemente in der Ausbildung des eidgenössischen Geometers nach den strengen Grundsätzen der Volkswirtschaft und Volkswohlfahrt gebildet und konstruiert werden.

Nun gehen aber auch die Wünsche der Geometerschaft stark auseinander und es rechtfertigt sich wohl, den einzelnen Begehren hier eine kurze Besprechung zu widmen. Als Ideal in der Ausbildung des Geometers muß gelten, das ist freimütig zuzugeben, die abgeschlossene Mittelschule vor dem Eintritt in die Fachschule, die bestandene Maturität.

Wir sagen ausdrücklich als Ideal!

Denn den wichtigen Stimmen allen, die, obwohl durchaus auf dem Boden desselben stehend, die Durchführung des Maturitätsprinzips heute als unmöglich betrachten, diesen wichtigen Stimmen dürfen wir unser Ohr heute nicht verschließen.

Wohl gibt es der Gründe für die Einführung des vorgeschlagenen Modus die Menge. Gründe, die mehr oder weniger bekannt und in der Diskussion benutzt worden sind und auf deren Registrierung verzichtet werden darf; allein gegenüber der Summe der Argumentationen gegen die momentane Durchführung desselben, Ausführungen, direkt und durchaus verwaltungstechnischer und praktischer Natur, vermögen jene zurzeit nicht stand zu halten.

Der Vorschlag, vor dem Eintritt in die Fachschule die Zurücklegung eines sogenannten Progymnasiums zu verlangen, hat eine Reihe praktischer Bedenken gezeitigt, von denen als neues und sehr wesentliches Argument Erwähnung verdient der Hinweis, daß die Mittelschulen ihr Schulprogramm auf die Absolvierung sämtlicher Klassen, mithin auf die Maturität hin, angelegt haben, und sich dieselben der wenigen in Betracht kommenden Schüler wegen wohl kaum verstehen könnten, für diese Zöglinge ein in sich abgeschlossenes Programm durchzuführen.

Aber auch die Vermehrung der Semesterzahl am Technikum ist nicht ohne weiteres empfehlenswert, denn in derselben liegt die Gefahr verborgen, daß gerade das nicht erreicht werde, was an-

gestrebt werden soll: die Vermehrung der Bildung nach der allgemeinen Seite hin.

In Berücksichtigung all dieser Umstände kommt die 17gliedrige Kommission einmütig zum Schluß, daß im gegenwärtigen Momente, in welchem sowohl über die Durchführung der Grundbuchvermessung Untersuchungen walten, als auch die Frage der Ausbildung des Vermessungspersonals zuständigen Ortes geprüft wird, es sich nur um eine Förderung des an sich direkt notwendigen, durch die obwaltenden Verhältnisse begründeten Verwaltungsprozesses handeln könne, und stellt deshalb den einstimmigen Antrag:

„Es sei an den hohen Bundesrat das Gesuch zu richten, es möchten anlässlich der Organisation des Grundbuch- und Vermessungswesens nebst einheitlichen Vorschriften über die Vermessungsarbeiten auch ein einheitliches Prüfungsreglement zur Erlangung eines Einheitspatentes für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft aufgestellt werden, und zwar entsprechend den neuzeitlichen Anforderungen an ein tüchtiges Fachpersonal und hiezu die dienlichen Bildungsstätten geschaffen werden, eventuell mit Unterstützung unbemittelter Fachschüler.“

Zu diesem Traktandum ergreift zunächst W. Fisler das Wort, indem er folgenden, von 12 Mitunterzeichneten gestellten Abänderungsantrag begründet:

„Es sei an den hohen Bundesrat das Gesuch zu richten, es möchte anlässlich der Organisation des Grundbuch- und Vermessungswesens neben einheitlichen Vorschriften über die Vermessungsarbeiten auch ein einheitliches Prüfungsreglement zur Erlangung eines Einheitspatentes für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft aufgestellt werden, und zwar entsprechend den neuzeitlichen Anforderungen, basierend auf der Forderung der abgelegten Maturitätsprüfung.“

In dem zu handen des Bundesrates zu fassenden Beschlusse, so führt der Referent aus, soll genau präzisiert werden, welches Maß der Vorbildung zu verlangen sei, und zwar soll direkt die Maturität proponiert werden. Es sei bisher von keiner Seite bestritten worden, daß die allgemeine Bildung gehoben werden müsse. Drei große Sektionen haben sich für die Forderung der Maturität ausgesprochen, eine Forderung, welche einzige und allein zum gewünschten Ziele führen kann. Wenn demselben noch irgend welche Hindernisse im Wege stehen, so muß darnach getrachtet werden, dieselben zu beseitigen.

Überall, in Schule und Praxis, sind auf allen Gebieten die Anforderungen gesteigert worden und es erklärt sich dadurch leicht, daß allgemein eine Steigerung der Durchschnittsbildung eingetreten ist. Da aber der Geometer gewiß über der Durchschnittsbildung stehen muß, so bleibt kein anderer Schritt frei, als derjenige zur Maturität. Der Redner empfiehlt daher den gestellten Antrag zur Annahme.

Anton von Sprecher findet, daß die Angelegenheit nicht dringend sei und daß aus den von Präsident Ehrensberger bereits angeführten Gründen nichts präjudiziert werden solle. In der Mehrzahl sei man ja wohl für die Einführung der Maturität, aber es bestehet die große Schwierigkeit mit der Abschaffung der Geometerschule am Technikum. Die persönliche Ansicht des Sprechenden geht dahin, daß bei Einführung der Maturität sich weniger Schüler dem Geometerberufe zuwenden werden, weil die Anforderungen eben doch viel höhere seien, als dies heute der Fall ist. Anschließend hieran wirft er die Frage auf, ob nicht der Prüfungsausschuß befragt werden sollte, ob das gewünschte Ziel auf dem geplanten Wege wohl zu erreichen sein werde.

Präsident Ehrensberger erwidert hierauf, daß in Aussicht genommen sei, den Prüfungsausschuß genau zu orientieren und denselben zu ersuchen, er möchte die Begehren des Vereins bei einer allfälligen Anfrage von Seite der eidgenössischen Behörden unterstützen.

Fischli glaubt, die Behörden werden es begrüßen, wenn ihnen ein bestimmter Weg vorgezeichnet werde. Wenn das Gesuch an die Bundesbehörde in diesem Sinne abgefaßt würde, so könnte viel eher auf einen Erfolg gerechnet werden und eine allfällige Delegation des Vereins hätte einen sicheren Rückhalt. Im übrigen befürwortet er den Gegenvorschlag (Maturität) der Zürcher Kollegen.

Präsident Ehrensberger bemerkt zu den Ausführungen von Kollege Fischli, daß das Gesuch an die eidgenössischen Behörden selbstverständlich mit einer ausführlichen Begründung versehen sein werde.

Keller, Basel spricht namens der Geometer von Basel, welche einig seien mit den Vertretern von Zürich. Er findet, man solle sich entscheiden, ob man die Maturität wolle oder nicht. Der Antrag des Vorstandes bedeute ein kraftloses Wollen. Es

sei Aufgabe des Vereins, den Stand zu heben, denn es dürfe derselbe sehr wohl andern Berufsarten, welche die Maturität bereits eingeführt haben, an die Seite gestellt werden. Er stellt den Antrag, man solle beschließen, ob man die Maturität wolle oder nicht.

Kaufmann, Luzern bemerkte, daß es nicht denkbar sei, die Maturität einzuführen und gleichzeitig die Schule am Technikum beizubehalten; es würde kein Maturand ans Technikum gehen. Er beantragt, entweder den Antrag Keller abzulehnen oder dann mit der Forderung der Maturität diejenige der Hochschulbildung zu verbinden.

Weber, Langenthal befürwortet den Antrag des Vorstandes. Es sei das Bestreben aller, den Stand zu heben, aber es geschehe das sicherer, wenn schrittweise vorgegangen werde, wie dies der Antrag des erweiterten Vorstandes, der sich aus erfahrenen, teils ergrauten Fachmännern zusammensetzte, wolle. Den Gipfel der Bestrebungen erblickte auch der Vorstand in der Maturität.

Der Beschußfassung über den Antrag des Vorstandes haben voranzugehen die Abstimmungen über die Eventual-Anträge Fisler (Maturität) und Kaufmann (Hochschulbildung). In diesen beiden Abstimmungen siegt der Antrag Fisler mit 23 Stimmen über denjenigen von Kaufmann, welcher nur 15 Stimmen für sich gewann.

In der Hauptabstimmung wurde der Antrag des Vorstandes mit 50 Stimmen zum Beschlusse erhoben. Der Antrag Fisler erhielt 17 Stimmen.

Nach der Abstimmung benutzt Präsident Ehrensberger den Anlaß, sich gegen eine während der Beratung dieser Schulangelegenheit wiederholt zitierte Auffassung zu wenden, wonach ein Vergleich mit dem Maturitätspostulat unserer Berufskollegen in Deutschland aus dem Grund nicht angehe, weil die Schulfrage dort eine soziale Berufsfrage bedeute.

Die Vertreter des Maturitätsprinzipes, zu denen sich der Sprechende auch rechnet, erblicken in der Erfüllung desselben neben den Vorteilen schultechnischer, allgemeiner und gesellschaftlicher Natur hauptsächlich auch das soziale Moment und wenn man sich heute aus den wiederholt angegebenen Gründen nicht zu positivem Eingreifen entschließen könne, so bedeute das durchaus nicht ein Aufgeben einer als durchaus notwendig erachteten Maßnahme zur Hebung des Berufsstandes.

Daß die „Schulfrage“ dem Schweizer Geometer auch eine soziale Standesfrage bedeute, sei angesichts des Umstandes, daß wir inskünftig eine eidgenössische Landesvermessung durchzuführen haben, nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern geradezu als in Aussicht stehend zu betrachten, und es werden deshalb die „Idealisten“ mit dem Verlangen, der zukünftige Geometer habe vor dem Eintritt in die Fachschule die Maturitätsprüfung zu bestehen, wiederkommen, dann wenn sich die Verhältnisse noch prononcierter als heute herausgewachsen haben werden.

8. Anträge von Sprecher betreffend Taxationswesen.

Referent Kreis führt aus, daß der Vorstand hauptsächlich aus zwei Gründen zur Ablehnung der Anträge gelangt sei. Erstens sei eine wirksame Kontrolle nur sehr schwierig durchzuführen und sodann fehlen dem Verein die rechtlichen Mittel dazu. Er befürwortet den Antrag des Vorstandes, welcher lautet: Die Anträge v. Sprecher betreffend das Taxationswesen:

- a) Die Übernehmer einer Arbeit sind verpflichtet, die Vertragspreise einer zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen;
- b) Die betreffende Stelle soll denjenigen Bewerbern, welche die Taxationskommission angefragt hatten, die Vertragspreise kundgeben,

werden abgelehnt, weil die Durchführung als äußerst schwierig befunden wird.

Anton v. Sprecher erklärt sich bereit, seinen Antrag zurückzuziehen, weil er mit dem Referenten hofft, auf indirektem Wege zum Ziele gelangen zu können, indem der Vorstand soviel wie möglich darnach trachtet, die Preise zu erfahren.

Präsident Ehrensberger erklärt das Traktandum damit erledigt und bemerkt nur noch, daß im letzten Jahre die Taxations-Ergebnisse der Sektionen dem Vorstande regelmäßig mitgeteilt worden seien.

9. Rapport über den Antrag von J. Sutter betreffend Kollektivversicherung der Vereinsmitglieder samt deren Hülfspersonal.

Präsident Ehrensberger berichtet, daß der Vorstand beabsichtige, durch die Sektionsverbände zunächst die Interessenten kennen zu lernen. Diesen soll ein orientierendes Zirkular zuge stellt werden, in welchem die Bedingungen verschiedener Ver-

sicherungsgesellschaften enthalten sind; demzufolge ist das Bureau bereits beauftragt worden, sich mit einigen Gesellschaften in Verbindung zu setzen.

10. Antrag von J. Sutter betreffend Errichtung einer Kautionskasse für den Verein.

In seinem Referat führt Kollege Weber aus, daß im allgemeinen heute die Kautions gebräuchlicher sei, als früher, daß aber speziell von den Geometern nicht überall Kautions verlangt werde. Insbesondere werde im Kanton Bern seit 40 Jahren keine Kautions verlangt. Für unsere Zwecke erscheint daher eine Kautionskasse nicht als absolut notwendig. Was die beamteten Geometer anbetrifft, so haben diese Gelegenheit, in die Amtsbürgschaftsvereine einzutreten und brauchen alsdann keine persönliche Kautions zu leisten.

Redner weist sodann darauf hin, daß auch der Ingenieur- und Architektenverein, sowie der Technikerverein keine Kautionskassen besitzen. Im übrigen, erwähnt er, kann der Geometer wohl Anspruch auf das öffentliche Vertrauen und auf Glaubwürdigkeit machen, was wertvoller ist, als die Kautionsleistung. Zudem findet der Referent, daß es nicht tunlich sei, am Vorabend der durch das schweizerische Zivilgesetz eintretenden Umgestaltungen im Vermessungswesen eine Institution von finanzieller Tragweite ins Leben zu rufen. Er empfiehlt den Antrag des Vorstandes anzunehmen, welcher lautet: Die Motion Sutter betreffend Errichtung einer Kautionskasse für den Verein wird abgelehnt.

Ami Basler erwähnt, daß in einigen Kantonen, so auch im Kanton Aargau, die Kautionsleistung Vertragsbestimmung sei und stellt den Ordnungsantrag: Es soll die Motion einstweilen verschoben werden.

Präsident Ehrensberger und Referent Weber sprechen nochmals für den Antrag des Vorstandes, welcher auf Ablehnung der Motion lautet: Wenn sich ein Bedürfnis einstellen sollte, so kann wieder auf den Gegenstand eingetreten werden.

In der Abstimmung wird der Antrag des Vorstandes zum Beschlusse erhoben.

11. Berichterstattung betreffend unsere Eingabe in Sachen Schaffung einer eidgenössischen Verifikationsstelle für Waldvermessungen.

Dem Referenten Präsident Ehrensberger erübrigत hier lediglich die Mitteilung, daß auf unsere vor Jahresfrist erfolgte

Eingabe beim eidgenössischen Departement des Innern sowohl, als auch auf eine spätere Wiederholung dieser Eingabe bis heute keine Antwort eingegangen sei.

Weber stellt den Antrag, den Gegenstand zu verlassen, bezw. nicht mehr auf denselben zurückzukommen, bevor die zu erwartenden Verordnungen erlassen sein werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

12. Wahlen.

a) Vorstand.

Zum Präsidenten wird Kollege Ehrensberger mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Stimmenzahl wieder gewählt.

Die Vorstandsmitglieder Stohler, Kreis, Weber und Grivaz, welche sich dem Verein für eine neue Amts dauer zur Verfügung stellen, werden mit großer Stimmenzahl wieder gewählt. An Stelle der zurücktretenden Mitglieder Ruckstuhl und Leemann werden vorgeschlagen Isler (Schaffhausen) und Müller (Luzern).

Namens der Sektion Waldstätte teilt Farmer mit, daß diese beschlossen habe, es solle dahin gewirkt werden, daß im Zentralvorstand eine bessere Vertretung für die Privatgeometer vorhanden sei und schlägt als neues Vorstandsmitglied Kollege Ami Basler vor.

In der Abstimmung erhalten das Stimmenmehr Isler und Müller, welche sonach gewählt sind.

b) Rechnungsrevisoren.

Ohne Diskussion und Gegenvorschläge werden die bisherigen Rechnungsrevisoren J. Braunschweiler und O. Derendinger für eine weitere Amts dauer bestätigt.

Anschließend an dieses Traktandum spricht Präsident Ehrensberger der Versammlung den Dank aus für die ehrenvolle Wiederwahl und dankt gleichzeitig seinen Kollegen im Vorstand für ihre Mitarbeit. Außer den bereits anhängigen Arbeiten denkt sich der Sprechende als Hauptaufgaben für den Verein folgende Postulate zu fördern:

1. Ausbau der Zeitschrift zum wirklichen Submissionsblatt;
2. Zentralisierung der Taxationsmaßnahmen, bezw. Vereinheitlichung des Vorgehens und Ausgleichung der Taxationsansätze;
3. Die Aufstellung eines Tarifes, die jedoch weil gegenüber zwei weniger von Belang, noch zurückgestellt werden darf.

In diesen Aufgaben soll natürlich jeder einzelne den Vorstand nach Kräften unterstützen. Speziell richtet der Redner die Bitte an die Sektionsvorstände, daß sie bei den wichtigen Geschäften mitwirken möchten. Den Taxationskommissionen empfiehlt er die Minimaltaxation und die Beamtengeometer ersucht er, den Rentienten keine Arbeiten zu überweisen. An die Privatgeometer endlich richtet er den Appell, möglichste Einigkeit mit dem Vorstand und aber auch Geduld zu über.

In diesem Sinne gedenkt der Vorsitzende in Zukunft die Geschäfte weiterzuleiten.

13. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.

Als nächstjähriger Versammlungsort schlägt der Vorstand Solothurn vor. Aus der Mitte der Versammlung werden weiter vorgeschlagen Luzern, Frauenfeld, Olten, Neuenburg. Gewählt wird Solothurn.

14 a. Antrag Müller (Luzern).

Es sei jeweilen der die Hauptversammlung übernehmenden Sektion oder dem betreffenden Lokalkomitee aus der Zentralkasse ein Beitrag von Fr. 100.— bis Fr. 150.— zu gewähren. Als kurze Begründung führt der Refereit an, daß dem Organisationskomitee durch die Vorbereitungen für die Hauptversammlung und durch diese selbst bedeutende Ausgaben erwachsen, die an einzelnen Orten durch freiwillige Beiträge von Behörden ganz oder teilweise gedeckt werden können, andernorts aber von den Sektionen oder den Komitees selbst getragen werden müssen.

Da nun die Komitee-Mitglieder für die Veranstaltung der Versammlungen große Opfer an Zeit und Arbeit zu bringen haben, wäre es höchst unbillig, von denselben noch finanzielle Opfer zu verlangen.

Nach Prüfung dieses Antrages ist der Vorstand in der Lage, folgenden Abänderungsantrag der Versammlung zur Annahme zu empfehlen:

Es kann jeweilen der die Hauptversammlung übernehmenden Sektion oder dem betreffenden Lokalkomitee aus der Zentralkasse ein Beitrag bis zu Fr. 150.— gewährt werden.

Dieser Antrag, welcher sich vom Antrag Müller nur in der Form unterscheidet und mit welchem sich der letztere einverstanden erklärt, wird ohne Diskussion angenommen.

14 b. Wunsch der Sektion Zürich-Schaffhausen, es möchte die Hauptversammlung künftig auf einen Samstag und Sonntag verlegt werden.

Namens der Sektion teilt Isler diesen Wunsch schriftlich mit. Zur Begründung führt derselbe aus, daß schon deshalb der Samstag als 1. Tag günstiger sei als der Sonntag, weil bereits mancherorts der reduzierte Bureautag eingeführt sei. Es würde durch die neue Anordnung einem weit größeren Teil der Mitglieder ermöglicht, beide Tage der Versammlung mitzumachen. Es sollte jedenfalls einmal ein Versuch gemacht werden. Der Vorstand, welcher der Versammlung Ablehnung der genannten Abänderung propo-niert, hält dafür, daß am Samstag, d. h. am Haupttag eine schwache Beteiligung stattfinden und daß die Mehrzahl erst am Sonntag erscheinen würde.

Dem Ablehnungsvorschlag des Vorstandes wird zugestimmt.

15.

Präsident Ehrensberger setzt die Versammlung in Kenntnis, daß der Vorstand verfügt habe, Herrn Kollege Luder, Stadtgeometer in Burgdorf, welcher seinen 70. Geburtstag feiert und Herrn Prof. Dr. Rosenmund, der von einer schweren Krankheit befallen wurde, namens der Versammlung Teilnahmtelegramme zu senden. Diesem Vorgehen des Vorstandes wird lebhaft zugesimmt.

Zum Schluß der Verhandlungen dankt das Präsidium den Versammelten für ihre Aufmerksamkeit, welche sie den Geschäften geschenkt haben und wünscht allen noch recht gemütliche und frohe Stunden am Abend und während des folgenden Tages.

Schluß der Versammlung um 4 1/4 Uhr.

Der Präsident: *M. Ehrensberger.* Der Aktuar: *W. Leemann.*

Zentralverein.

**Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 19. Juli 1908
im Hotel Bären in Langenthal.**

1. Konstituierung:

Präsident: M. Ehrensberger, St. Gallen;

Vizepräsident und Kassier: Martin Stohler, Basel;

Aktuar: Hch. Müller, Luzern;

Beisitzer: A. Weber, Langenthal;
A. Kreis, Azmoos;
H. Grivaz, Lausanne;
R. Isler, Schaffhausen.

2. Zivilgesetz: Das vom Präsidium in Vorschlag gebrachte Verfahren hinsichtlich der weiteren Behandlung des Traktandums wird akzeptiert.
3. Krankenkasse S. T. V.: Sonntag den 16. August 1908 vormittags 10 Uhr findet im Hotel Linde in Baden die konstituierende Versammlung zur Gründung der Krankenkasse des Schweizerischen Techniker-Verbandes statt.

Zu handen derjenigen Kollegen, die dieser Krankenkasse beizutreten wünschen, lassen wir Artikel 12 der Statuten folgen (Vergünstigung des Eintrittes im Gründungsjahr):

Die Aktivmitglieder bezahlen ein Eintrittsgeld und monatliche Beiträge.

Das Eintrittsgeld derjenigen Mitglieder, die der Krankenkasse im Gründungsjahre 1908 beitreten, besteht aus einer Grundtaxe von Fr. 10 und einem Zuschlage von Fr. 5 für jedes, über das 30. Altersjahr hinaus zurückgelegte oder angefangene Jahr.

Vom 1. Januar 1909 an beträgt das Eintrittsgeld für Mitglieder, die das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben

Fr. 15

für die Eintrittsalter 31—33	„	25
„ „ „ 34 und 35	„	40
„ das „ 36	„	70
„ „ „ 37	„	130
„ „ „ 38	„	200
„ „ „ 39	„	280
„ „ „ 40	„	360

Das Eintrittsgeld ist auf Beginn der Mitgliedschaft (Art. 7, letzter Absatz, dieser Statuten) zu bezahlen.

Der Monatsbeitrag beträgt Fr. 6 pro Mitglied.

4. Zeitschrift: Der Vertrag mit dem Redaktor unserer Zeitschrift wird verlängert; mit der Buchdruckerei Geschwister Ziegler Winterthur werden Verhandlungen eingeleitet zum Zwecke der Ausgestaltung des Organes zum Submissionsblatt; im übrigen wird der Vertrag ebenfalls verlängert.

5. Ehemalige Elektraner: Der Verein ehemaliger Elektraner Winterthur hat auf den 7. November 1908 die Abhaltung einer Jubiläumsfeier für Herrn Prof. Gustav Weber, Direktor des kantonalen Technikums in Winterthur, in Aussicht genommen.

Die Mitglieder, die sich um diesen Anlaß speziell interessieren, sind gebeten, weitere Informationen zu beziehen bei Herrn J. Eugen Weber, Elektrotechniker, a. Ehrendingerstraße 189, Ennetbaden (Aargau).

Luzern, Juli 1908. Vorstand des V. S. K. G.,
a. A. Der Aktuar: sig. *H. Müller.*

Den Mitgliedern unseres Vereins, welche an der Ehrung teil zu nehmen gedenken, sei bemerkt, daß mit dem Anlaß eine kleine Geometertagung verbunden werden könnte. Zu diesem Zwecke erbittet Anmeldungen zur Teilnahme *Die Redaktion.*

Vereinsnachrichten.

Sektion der Kantone Aargau, Basel und Solothurn.

Submissionsnotiz.

Die im Amtsblatt des Kt. Aargau zur Konkurrenz ausgeschriebenen Katastervermessungen sind taxiert worden.

Interessenten, welche nicht unserer Zweigsektion angehören, können beim Präsidenten, Herrn Konk. Geometer A. Basler in Zofingen gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 5 alle zur Orientierung nötigen Details samt Einheitspreisen (Minimaltarif) beziehen.

Wahlen.

Der Regierungsrat von Basel-Stadt wählte in Ausführung des revidierten Gesetzes über Errichtunß eines Grundbuches zu Grundbuchgeometern die bisher angestellten Geometer:

Herrn Samuel David

Emil Reich

Emil Keller

Karl Hablützel.